

Bundesamt für Justiz  
Bundesrain 20  
3003 Bern

[jpr@bj.admin.ch](mailto:jpr@bj.admin.ch)

Bern, 29. Mai 2018 sgv-KI/ys

## **Vernehmlassung: Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Erbrecht)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 14. Februar 2018 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD ein, zur Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Erbrecht) Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgV dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Gesetzesrevision bezweckt eine teilweise Harmonisierung des schweizerischen internationalen Erbrechts mit der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 (Europäische Erbrechtsverordnung; EuErbVO), die am 16. August 2012 mit Wirkung für Erbfälle ab dem 17. August 2015 in Kraft getreten ist. In den Grundzügen ist die EU-Regelung derjenigen des IPRG ähnlich. In den Details bestehen aber Unterschiede, die zu Kompetenzkonflikten führen können. Hauptziel der vorliegenden Gesetzesrevision ist die Verhinderung sich widersprechender Entscheidungen. Dies erfolgt über verbesserte Koordination der Zuständigkeits- und Anerkennungsregeln. Wo dies nicht möglich ist, soll darauf hingewirkt werden, dass die mit einer Erbschaft befassten Behörden verschiedener Staaten nach Möglichkeit dasselbe materielle Recht anwenden.

### **Der Schweizerische Gewerbeverband sgV unterstützt die Gesetzesrevision.**

Mit der Anpassung können stossende Zustände verhindert oder entschärft werden. Diese sind vor allem dann problematisch, wenn sich im Todesfall einer Schweizerin oder eines Schweizer im Ausland mit entsprechenden Vermögenswerten im Ausland und in der Schweiz Kompetenzkonflikte zwischen den ausländischen und Schweizer Behörden ergeben. Die Regelung, dass in einer grenzüberschreitenden Erbschaftsangelegenheit die Schweizer Behörden zuständig sind, wenn die Erblasserin oder der Erblasser zuletzt in der Schweiz wohnhaft war, schafft für alle Beteiligten Klarheit.

Aber auch die übrigen beantragten Regelungen schaffen mehr Klarheit und mehr Rechtssicherheit. Z.B. können Schweizer Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz haben, testamentarisch oder durch eine erbvertragliche Verfügung festlegen, ihren Nachlass der Zuständigkeit der Schweizer Behörden zu unterstellen.

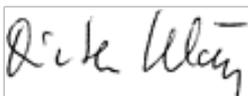
Wir danken für die Berücksichtigung der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgV**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy  
Ressortleiter